



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Patrick Friedl, Martin Stümpfig**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 14.09.2020

### **Biotopkartierung im Landkreis Ansbach**

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wurden bereits Biodiversitätsberaterinnen und Biodiversitätsberater und Wildlebensraumberaterinnen und Wildlebensraumberater im Landkreis Ansbach eingestellt (bitte mit der jeweiligen Anzahl und dem Einsatzort angeben)? ..... 2
- 1.2 Wann wurde die letzte Biotopkartierung im Landkreis Ansbach durchgeführt (bitte mit Angabe der Flächen)? ..... 2
- 1.3 Wann ist eine Aktualisierung der Kartierung geplant (bitte mit Angabe der Flächen)? ..... 2
  
- 2.1 Inwieweit wurde die Ausweisung der Gewässerrandstreifen an privaten Flurstücken im Landkreis Ansbach umgesetzt (bitte ausgewiesene Flächen angeben)? ..... 2
- 2.2 Gibt es aktuell noch Streitfälle mit Landwirten aufgrund der teilweise veralteten Kartierung (bitte Flächen benennen)? ..... 3
- 2.3 Inwieweit wurden die Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern im Landkreis Ansbach an Gewässern umgesetzt (bitte Flächen benennen und welcher Ordnung die Gewässer sind)? ..... 3
- 3.1 Inwieweit wurden betroffene Grundbesitzer und Bewirtschafter über das Anwendungsverbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen informiert (bitte Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete benennen)? ..... 3
- 3.2 Wie wird seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) die korrekte Umsetzung dessen (Frage 3.1) kontrolliert? ..... 3
  
- 4.1 Durch welche konkreten Maßnahmen trägt der Landkreis Ansbach zum Ziel der Staatsregierung bei, bis zum Jahr 2023 ein Biotop-Netzwerk zu schaffen, das mindestens 10 Prozent des Offenlandes umfasst? ..... 4
- 4.2 Durch welche konkreten Maßnahmen sollen hierzu infrage kommende Flächen an Gewässern, Waldrändern und entlang von Verkehrswegen einbezogen, aufgewertet und bestehende Beeinträchtigungen beseitigt werden (bitte auch die jeweiligen Flächen benennen)? ..... 4
- 4.3 Welchen Stand hat das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) im Landkreis Ansbach und inwiefern wird dieses im Zuge der neuen gesetzlichen Regelungen angewendet und fortgeschrieben? ..... 5
  
- 5.1 Welche konkreten Maßnahmen gibt es im Landkreis Ansbach, um die gesetzlich geforderte angemessene Begrünung oder Bepflanzung von Freiflächen im Besitz des Freistaates Bayern zu realisieren bzw. zu verbessern (bitte konkret aufzählen)? ..... 5
- 5.2 Gibt es Maßnahmen, um Kommunen zur Aufwertung ihrer Flächen im Sinne von Frage 5.1 anzuhalten (bitte konkret aufzählen)? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
vom 30.10.2020

**1.1 Wurden bereits Biodiversitätsberaterinnen und Biodiversitätsberater und Wildlebensraumberaterinnen und Wildlebensraumberater im Landkreis Ansbach eingestellt (bitte mit der jeweiligen Anzahl und dem Einsatzort angeben)?**

Die vom Landtag bisher zur Verfügung gestellten 42 Stellen für Biodiversitätsberater an Landratsämtern (und acht Biodiversitätskoordinatoren an den Regierungen) wurden zunächst den Landratsämtern zugeteilt, deren personelle Ausstattung eine Beratungstätigkeit bisher nur sehr eingeschränkt zuließ. Die verbleibenden Stellen wurden an Untere Naturschutzbehörden verteilt, die ein besonders hohes Potenzial insbesondere für den Einsatz von Fachmitteln haben. Dabei musste auch dem Gerechtigkeitsgedanken zwischen den einzelnen Regierungsbezirken Rechnung getragen werden. Der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ansbach wurde im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 eine Planstelle aus den vom Landkreistag generierten Stellen zugewiesen; diese ist damit mit insgesamt vier Planstellen für die Erfüllung von Fachaufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestattet.

Das Landratsamt Ansbach konnte bei der Verteilung der Biodiversitätsberaterstellen dieses Mal nicht berücksichtigt werden. Ziel bleibt es, dass alle Unteren Naturschutzbehörden, auch das Landratsamt Ansbach, zumindest eine Biodiversitätsberaterstelle erhalten.

Derzeit betreut eine Arbeitskraft am Fachzentrum Agrarökologie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Uffenheim den Landkreis Ansbach im Sinne Wildlebensraumberatung. Mit der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung werden alle ÄELF in Mittelfranken (AELF Ansbach, AELF Roth-Weißenburg, AELF Fürth-Uffenheim) im Sachgebiet L2.2 die Aufgabe flächendeckend wahrnehmen.

**1.2 Wann wurde die letzte Biotopkartierung im Landkreis Ansbach durchgeführt (bitte mit Angabe der Flächen)?**

Die letzte Biotopkartierung im Landkreis Ansbach wurde in den Jahren 2007 bis 2009 durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung sind in der Anlage 1 dargestellt.

**1.3 Wann ist eine Aktualisierung der Kartierung geplant (bitte mit Angabe der Flächen)?**

Nach derzeitiger Planung ist für das Jahr 2024 der Start einer Aktualisierung der Biotopkartierung im Landkreis Ansbach vorgesehen. Dabei werden voraussichtlich alle Flächen erfasst, die als gesetzlich geschütztes Biotop oder als Biotoptyp nach Kartieranleitung von Bayern Teil 1 und 2 angesprochen werden können.

**2.1 Inwieweit wurde die Ausweisung der Gewässerrandstreifen an privaten Flurstücken im Landkreis Ansbach umgesetzt (bitte ausgewiesene Flächen angeben)?**

Die Ausweisung der Gewässerrandstreifen für Bayern ist ein arbeitsintensiver Prozess für die Wasserwirtschaftsämter, der landkreisweise erfolgt. Die Bearbeitung im Landkreis Ansbach wird noch erfolgen. Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt unabhängig davon. Daher muss ein Landwirt an eindeutig erkennbaren Gewässern Gewässerrandstreifen anlegen. Weitere Details können der Homepage der Wasserwirtschaftsämter entnommen werden.

## 2.2 Gibt es aktuell noch Streitfälle mit Landwirten aufgrund der teilweise veralteten Kartierung (bitte Flächen benennen)?

Aktuell sind der Staatsregierung keine Streitfälle mit Landwirten aus dem Landkreis Ansbach bekannt.

## 2.3 Inwieweit wurden die Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern im Landkreis Ansbach an Gewässern umgesetzt (bitte Flächen benennen und welcher Ordnung die Gewässer sind)?

Die Auswertung erfolgte auf Grundlage der von der Landesvermessungsverwaltung bereitgestellten Daten zur „Tatsächlichen Nutzung“ (Stand Juni 2019). Für die Gewässerrandstreifen sind die Nutzungsarten Acker (inklusive Gartenbau) und Grünland maßgeblich. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen berücksichtigt die Auflagen des Art. 21 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Die Nutzung der Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern im Landkreis Ansbach ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Nutzungen im beidseitigen 10-m-Puffer auf staatlichen Flächen an den Gewässern 1. und 2. Ordnung im Landkreis Ansbach

Nutzungsart	10-m-Puffer beidseitig		10-m-Puffer beidseitig	
	Gewässer 1. Ordnung (insgesamt)		Gewässer 2. Ordnung (insgesamt)	
	[ha]	[%]	[ha]	[%]
Nicht-Nutzung (Unland)	48	65	177	64
Acker (inklusive Gartenbau)	0	0	0	0
Grünland	18	24	70	25
Auwald (inklusive Gehölzsaum)	5	7	28	10
Sonstiges (Siedlung, Verkehr, Freizeitnutzung)	3	5	3	1
Summe:	74	100	278	100

## 3.1 Inwieweit wurden betroffene Grundbesitzer und Bewirtschafter über das Anwendungsverbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen informiert (bitte Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete benennen)?

Art. 23a Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) verbietet u. a. in Naturschutzgebieten und in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen die Anwendung der genannten Pflanzenschutzmittel und Biozide. Derzeit gibt es im Landkreis Ansbach 16 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von knapp 309 ha. Landschaftsschutzgebiete sind von der Regelung nicht erfasst. Die zuständigen Staatsministerien haben ihre nachgeordneten Behörden und damit vor Ort frühzeitig über Themen des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ und über das Begleitgesetz informiert.

## 3.2 Wie wird seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) die korrekte Umsetzung dessen (Frage 3.1) kontrolliert?

Die meisten Flächen werden im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP), in speziellen Fällen auch im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) naturverträglich bewirtschaftet bzw. gepflegt. Beim VNP finden im Rahmen der EU-Vorgaben regelmäßige Kontrollen durch die Landwirtschaftsverwaltung statt, bei den LNPR erfolgt die Kontrolle durch die Naturschutzbehörden.

#### **4.1 Durch welche konkreten Maßnahmen trägt der Landkreis Ansbach zum Ziel der Staatsregierung bei, bis zum Jahr 2023 ein Biotop-Netzwerk zu schaffen, das mindestens 10 Prozent des Offenlandes umfasst?**

Vom oder mit dem Landkreis Ansbach werden folgende Maßnahmen ergriffen, um einen landesweiten Biotopverbund von mindestens 10 Prozent des Offenlandes zu erreichen:

- Intensive Beratung und Werbung für das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP), hier wurde der 10-Prozent-Anteil an Spätmahdflächen am landwirtschaftlich genutzten Grünland schon erreicht. Das VNP bietet ein breites Spektrum an Maßnahmen, die art- bzw. lebensraumspezifisch ausgestaltet werden können und somit den individuellen örtlichen Bedingungen optimal Rechnung tragen. Im obligatorischen Beratungsgespräch der Unteren Naturschutzbehörden mit den Bewirtschaftern wird die geeignete Maßnahmenkombination für jede Fläche vereinbart, somit werden die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen gesteigert sowie die naturschutzfachliche Zielerreichung gesichert. Der Landkreis unterstützt die UNB hier mit zusätzlichem kreiseigenen Personal, womit ein derzeitiger VNP-Umfang im Landkreis Ansbach von ca. 5400 ha mit einer jährlichen Auszahlungssumme von ca. 3,08 Mio Euro erreicht werden konnte. Damit gibt es im Landkreis einen bayernweiten VNP-Schwerpunkt.
- Im Rahmen des Projektes ArtenLandkreis Ansbach wirbt der Landkreis zusammen mit anderen Projektpartnern für mehr Artenvielfalt und geht mit gutem Beispiel voran. Zum Beispiel:
  - Anlage von Blühflächen und Änderung des Nutzungsregimes auf kreiseigenen Liegenschaften, z. B. an Schulen,
  - Erarbeitung eines Mähkonzeptes an Kreisstraßen nach dem Vorbild der Staatsstraßen; Belassen von Brachebereichen,
  - Beratung von Kommunen zur ökologischen Pflege kommunaler Flächen,
  - Beratung von Betrieben zur ökologischen Umgestaltung/Anlage von Betriebsflächen.
  - Alle Maßnahmen des Projektes können auf der Homepage [www.artenlandkreis-ansbach.de](http://www.artenlandkreis-ansbach.de) angesehen werden.
- Im Rahmen der Ersatzgeldprojekte werden Flächen angekauft, optimiert und verbunden.
- Der maßgeblich von den Kommunen getragene Landschaftspflegeverband Mittelfranken setzt als größter Landschaftspflegeverband Bayerns seit seiner Gründung Mitte der 1980er-Jahre einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten im Landkreis Ansbach. Hierdurch wurden ökologisch wertvolle Lebensräume in großem Umfang gesichert, optimiert und neu geschaffen. Die Arbeit des Verbandes wird über staatliche Fördermittel (insbesondere über die LNPR) massiv unterstützt.

#### **4.2 Durch welche konkreten Maßnahmen sollen hierzu infrage kommende Flächen an Gewässern, Waldrändern und entlang von Verkehrswegen einbezogen, aufgewertet und bestehende Beeinträchtigungen beseitigt werden (bitte auch die jeweiligen Flächen benennen)?**

Im Rahmen der im Bayerischen Naturschutzgesetz festgelegten Gebietskulisse wird über den weiteren Ausbau des Vertragsnaturschutzes eine ökologische Optimierung der relevanten Flächen angestrebt.

Der Landkreis selbst besitzt außer den Gebäuden und deren umliegenden Flächen, den Straßen und Ausgleichs- oder Tauschflächen keine Grundstücke, insbesondere nicht an Gewässern und Waldrändern.

Die Staatsregierung hat das „Konzept zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen“ erarbeitet. Das Konzept umfasst die ökologische Aufwertung des Straßenbegleitgrüns im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung durch eine angepasste Grünpflege im Bestand. Obwohl die Handreichung grundsätzlich nur für Staatsstraßen gilt, ist eine Anwendung auf anderen Straßentypen ausdrücklich erwünscht.

Das Konzept verfolgt die ökologischen Ziele, das Lebensraum- und Nahrungsangebot und den Blüten- und Struktureichtum zu erhöhen, die Tier- und Pflanzensamenverluste beim Mähen zu minimieren und den Biotopverbund zu fördern. Die Art der Pflege muss jedoch gleichzeitig auch die Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Straßenbetriebsdienstes sowie die Arbeitssicherheit und den

Nachbarschaftsschutz berücksichtigen. Alle Aspekte sind bei der Erstellung des Konzeptes gegeneinander abgewogen und in Einklang gebracht worden.

Alle drei Bauhöfe – mit Zuständigkeit zur Pflege der Straßen und deren Begleitflächen – im Landkreis Ansbach (davon einer unter Federführung des Landkreises) orientieren sich an diesem Konzept.

Eine Aufzählung aller Flächen ist aufgrund der Größe des Landkreises und der knappen Zeit nicht möglich.

#### **4.3 Welchen Stand hat das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) im Landkreis Ansbach und inwiefern wird dieses im Zuge der neuen gesetzlichen Regelungen angewendet und fortgeschrieben?**

Der Landkreis Ansbach wurde im Jahr 1996 das letzte Mal im Rahmen des ABSP geplant. Im Zuge des neuen Bayerischen Naturschutzgesetzes ist das ABSP die Grundlage für die Planung und Ausgestaltung des bayerischen Biotopverbundes. Nach aktuellem Stand soll das Bayerische Artenschutzzentrum (BayAZ) das ABSP weiterentwickeln und aktualisieren. Das bisherige ABSP wird kontinuierlich von der Naturschutzverwaltung in der täglichen Arbeit verwendet, da die Grundaussagen weiterhin gültig sind.

#### **5.1 Welche konkreten Maßnahmen gibt es im Landkreis Ansbach, um die gesetzlich geforderte angemessene Begrünung oder Bepflanzung von Freiflächen im Besitz des Freistaates Bayern zu realisieren bzw. zu verbessern (bitte konkret aufzählen)?**

Die Neuregelung in Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) sieht vor, dass im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und deren zugehörige Freiflächen vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden sollen. Diese Pflicht gilt sowohl für Neubauten und deren Außenanlagen als auch bei Änderungen von Bestandsgebäuden.

Die Pflege und der Unterhalt des staatlichen Gebäudebestands sowie die Festlegung der Begrünung von Gebäuden sowie von biodiversitätsfördernden Maßnahmen baulicher Art obliegt den grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen. Eine Übersicht darüber, welche baulichen Planungen schon unter diese Regelungen fallen, liegt der Staatsregierung nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass bei allen neuen Bauvorhaben im Landkreis die gesetzliche Regelung Anwendung findet.

#### **5.2 Gibt es Maßnahmen, um Kommunen zur Aufwertung ihrer Flächen im Sinne von Frage 5.1 anzuhalten (bitte konkret aufzählen)?**

Gemeinden werden über diverse Beratungsangebote, z. B. im Rahmen des Projektes ArtenLandkreis Ansbach.de, über die neu geschaffene 0,5 Projektstelle der höheren Naturschutzbehörde zur Beratung von Kommunen oder über den Landschaftspflegeverband Mittelfranken zur ökologischen Aufwertung ihrer Flächen angehalten und beraten.

Des Weiteren vollziehen Gemeinden über die festgeschriebenen Auflagen im Rahmen der Bauleitplanung Naturschutzmaßnahmen vor Ort.













<b>Biototyp</b>	<b>Flaeche(ha)</b>	<b>Anteil(%)</b>
Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern /kein LRT	7,93	0,16
Verlandungsröhricht	0,01	0
Verlandungsvegetation an nicht geschützten Stillgewässern	11,2	0,22
Wald	665,46	13,08
Wärmeliebende Gebüsche / kein LRT	13,94	0,27
Wärmeliebende Säume	64,33	1,26
Wärmeliebende Säume und Gebüsche	0,01	0
Zwergstrauch- und Ginsterheiden / kein LRT	0,83	0,02
Flächen ohne Biotopzuordnung	112,6	2,21

**Wichtiger Hinweis zum Biototyp "Wald" (sofern vorhanden):**

Bei der Aktualisierung von Biotopen werden geschlossene Wälder > 1 ha in der Regel nicht überarbeitet. Diese nicht überarbeiteten Waldflächen werden bei der vorliegenden Auswertung unter dem Biototyp "Wald" zusammengefasst.